

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 15. September 2004

Inhalt	Seite
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstelle St. Laurentius Astfeld in Langelsheim in der Propstei Seesen	82
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstelle St. Thomas Wolfshagen im Harz (Langelsheim) in der Propstei Seesen	82
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstellen in der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Andreas Langelsheim in der Propstei Seesen	82
Kirchenverordnung über die Errichtung einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Ehe-, Familien- und Lebensberatung)	82
Kirchenverordnung über die Errichtung von zwei Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Stellen für die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten)	83
Kirchenverordnung über die Errichtung einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Dienst der Telefonseelsorge) ..	83
Kirchenverordnung über die Errichtung einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Stelle für den kirchlichen Dienst an den Hochschulen)	84
Kirchenverordnung über die Errichtung einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Stelle für die kirchliche Frauenarbeit beim Landesverband der Evangelischen Frauenhilfe e.V.)	84
Kirchenverordnung über die Errichtung von Schulpfarrstellen in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig	85
Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 53. Änderung der Dienstvertragsordnung	86
Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und der Evangelisch-reformierten Gemeinde zu Braunschweig zur Kirchensteuerverteilung	87
Berichtigung der Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstelle Hedeper mit Wetzleben, Kalme und Seinstedt in der Propstei Schöppenstedt	88
Bekanntmachung über die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	89
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	89
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen	90
Personalnachrichten	90

**Kirchenverordnung
über die Veränderung der Pfarrstelle
St. Laurentius Astfeld in Langelsheim in der
Propstei Seesen
Vom 26. August 2004**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (Abl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Auf der Grundlage der Pfarrstellenbewertung wird der Umfang der Pfarrstelle St. Laurentius Astfeld in Langelsheim in der Propstei Seesen auf 75 % festgelegt.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. September 2004 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 26. August 2004

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Veränderung der Pfarrstelle St. Thomas
Wolfshagen im Harz (Langelsheim) in
der Propstei Seesen
Vom 26. August 2004**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz PfStG) vom 23. November 2002 (Abl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Auf der Grundlage der Pfarrstellenbewertung wird der Umfang der Pfarrstelle St. Thomas Wolfshagen im Harz (Langelsheim) in der Propstei Seesen auf 75 % festgelegt.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. September 2004 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 26. August 2004

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Veränderung der Pfarrstellen in der
Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Andreas Langelsheim
in der Propstei Seesen
Vom 26. August 2004**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (Abl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

(1) Auf der Grundlage der Pfarrstellenbewertung wird der Umfang der Pfarrstellen in der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Andreas Langelsheim in der Propstei Seesen auf 150 % festgelegt.

(2) Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch die Kirchengemeinde mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. September 2004 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 26. August 2004

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Errichtung einer Stelle mit allgemein-
kirchlicher Aufgabe (Ehe-, Familien- und
Lebensberatung)
Vom 26. August 2004**

Auf Grund des § 5 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (Abl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

In der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig wird eine Stelle für die Evangelische Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Umfang von einer vollen Stelle errichtet.

§ 2

Inhalt des Auftrages

Zu den Aufgaben gehört vornehmlich die Leitung der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle sowie die Seelsorge, Beratung und Begleitung von Ratsuchenden in der persönlichen Lebensführung in Ehe und Familie.

§ 3

Dienst- und Fachaufsicht

Der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des Landeskirchenamtes.

§ 4

Dienstanweisung

Einzelheiten zur Durchführung des Auftrages und die Teilnahme an Konventen sind in einer Dienstanweisung zu regeln, die das Landeskirchenamt erlässt.

§ 5

Finanzierung/Sachmittel

Finanzmittel für die Arbeit der Stelle werden im Landeskirchlichen Haushalt ausgewiesen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2004 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Stelle für die Evangelische Ehe- und Lebensberatung gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 8 der Kirchenverordnung über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe in der Fassung vom 25. Februar 1985 (Abl. S.48), zuletzt geändert 26. Mai 1999 (Abl. S. 17), aufgehoben.

Wolfenbüttel, den 26. August 2004

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Errichtung von zwei Stellen
mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Stellen für die
Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten)
Vom 26. August 2004**

Auf Grund des § 5 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (Abl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

In der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig werden zwei Stellen für die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten im Umfang von zwei vollen Stellen errichtet.

§ 2

Inhalt des Auftrages

Die Beauftragungen erfolgen nach Fühlungnahme mit den zuständigen staatlichen Dienststellen. Zu den Aufgaben gehören die Einzel- und Gruppenseelsorge, Abhalten von Gottes-

diensten und Unterricht. Dies erfolgt in Verbindung mit Kirchengemeinden.

§ 3

Dienst- und Fachaufsicht

Die Stelleninhaber oder die Stelleninhaberrinnen unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des Landeskirchenamtes.

§ 4

Dienstanweisung

Einzelheiten zur Durchführung des Auftrages sowie die Teilnahme an Konventen sind in einer Dienstanweisung zu regeln, die das Landeskirchenamt erlässt.

§ 5

Finanzierung/Sachmittel

Finanzmittel für die Arbeit werden im Landeskirchlichen Haushalt ausgewiesen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2004 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden die zwei Stellen für die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 8 der Kirchenverordnung über die Stellen mit besonderem Auftrag in der Fassung vom 25. Februar 1985 (Abl. S. 50), zuletzt geändert 26. Mai 1999 (Abl. S.117), aufgehoben.

Wolfenbüttel, den 26. August 2004

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Errichtung einer Stelle mit allgemein-
kirchlicher Aufgabe (Dienst der Telefonseelsorge)
Vom 26. August 2004**

Auf Grund des § 5 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (Abl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

In der Ev.-luth. Propstei Braunschweig wird eine Stelle für den Dienst der Telefonseelsorge im Umfang von einer vollen Stelle errichtet.

§ 2

Inhalt des Auftrages

Zu den Aufgaben der Telefonseelsorge gehört vornehmlich die Leitung der gesamten Arbeit, die Ausbildung, Fortbildung

und laufende Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Teilnahme am Telefondienst sowie die Geschäftsführung für die Dienststelle und den Beirat.

§ 3

Dienst- und Fachaufsicht

Unbeschadet der Dienst- und Fachaufsicht des Landeskirchenamtes untersteht die Inhaberin oder der Inhaber der Stelle der unmittelbaren Dienstaufsicht der Pröpstin oder des Propstes der Ev.-luth. Propstei Braunschweig.

§ 4

Dienstanweisung

Einzelheiten zur Durchführung des Auftrages, zur Dienst- und Fachaufsicht sowie die Teilnahme an Konventen sind in einer Dienstanweisung zu regeln, die das Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Propsteivorstand Braunschweig erlässt.

§ 5

Finanzierung/Sachmittel

Finanzmittel für die Arbeit der Stelle werden als Pauschale aus dem Landeskirchlichen Haushalt der Ev.-luth. Propstei Braunschweig im Rahmen zur Verfügung stehender Mittel zugewiesen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2004 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Stelle mit besonderem Auftrag gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 6 der Kirchenverordnung über die Stellen mit besonderem Auftrag in der Fassung vom 25. Februar 1985 (Abl. S.50), zuletzt geändert 26. Mai 1999 (Abl. S. 117), aufgehoben.

Wolfenbüttel, den 26. August 2004

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Errichtung einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Stelle für den kirchlichen Dienst an den Hochschulen)
Vom 26. August 2004**

Auf Grund des § 5 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (Abl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

In der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig wird eine Stelle für den kirchlichen Dienst an den Hochschulen im Umfang von einer vollen Stelle errichtet.

§ 2

Inhalt des Auftrages

Zu den Aufgaben gehört vornehmlich der Auftrag, den Dienst der Kirche in und an den Hochschulen und Fachhochschulen im Raum der Landeskirche und insbesondere an den Studierenden dieser Hoch- und Fachhochschulen wahrzunehmen.

§ 3

Dienst- und Fachaufsicht

Unbeschadet der Dienst- und Fachaufsicht des Landeskirchenamtes untersteht die Inhaberin oder der Inhaber der Stelle der unmittelbaren Dienstaufsicht der Pröpstin oder des Propstes der Ev.-Luth. Propstei Braunschweig.

§ 4

Dienstanweisung

Einzelheiten zur Durchführung des Auftrages, die Dienst- und Fachaufsicht und die Teilnahme an Konventen sind in einer Dienstanweisung zu regeln, die das Landeskirchenamt erlässt.

§ 5

Finanzierung/Sachmittel

Finanzmittel für die Arbeit der Stelle werden als Pauschale im Landeskirchlichen Haushalt ausgewiesen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2004 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Stelle für den kirchlichen Dienst an den Studierenden gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 7 der Kirchenverordnung über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe in der Fassung vom 25. Februar 1985 (Abl. S.48), zuletzt geändert 26. Mai 1999 (Abl. S.117), aufgehoben.

Wolfenbüttel, den 26. August 2004

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Errichtung einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Stelle für die kirchliche Frauenarbeit beim Landesverband der Evangelischen Frauenhilfe e.V.)
Vom 26. August 2004**

Auf Grund des § 5 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (Abl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Es wird eine Stelle für die kirchliche Frauenarbeit beim Landesverband der Evangelischen Frauenhilfe e.V. im Umfang von einer vollen Stelle errichtet. Die Inhaberin oder Verwalterin der Stelle wird nach Maßgabe bestehender Ordnungen abgeordnet zum Dienst beim Landesverband Braunschweig der Evangelischen Frauenhilfe e.V.

§ 2

Inhalt der Aufgabe

Zu den Aufgaben gehört vornehmlich die theologische Begleitung der Arbeit der Evangelischen Frauenhilfe, die Zurüstung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen sowie gemäß Satzung die Leitung der Geschäftsführung des Landesverbandes und der Geschäftsstelle der Evangelischen Frauenhilfe in Braunschweig.

§ 3

Fach- und Dienstaufsicht

Unbeschadet der Dienst- und Fachaufsicht des Landeskirchenamtes untersteht die Inhaberin der Fachaufsicht des Vorstandes der Evangelischen Frauenhilfe in Braunschweig.

§ 4

Dienstanweisung

Der Vorstand des Landesverbandes erlässt im Benehmen mit dem Landeskirchenamt eine Dienstanweisung für die Stelleninhaberin. Darüber hinaus kann das Landeskirchenamt die Teilnahme an Konventen regeln.

§ 5

Finanzierung/Sachmittel

Die Sachmittel für die Arbeit bringt der Landesverband der Frauenhilfe auf.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2004 in Kraft. Sie ist bei Änderungen der Satzung für die Evangelische Frauenhilfe, Landesverband Braunschweig e. V., zu überprüfen.

Zum gleichen Zeitpunkt wird die Stelle für die kirchliche Frauenarbeit bei dem Landesverband Braunschweig der Evangelischen Frauenhilfe e.V. gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 2 Kirchenverordnung über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe in der Fassung vom 25. Februar 1985 (Abl. S. 48), zuletzt geändert 26. Mai 1999 (Abl. S. 117), aufgehoben.

Wolfenbüttel, den 26. August

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung

Dr. Weber
Landesbischof

Kirchenverordnung
über die Errichtung von Schulpfarrstellen in der
Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
Vom 26. August 2004

Auf Grund des § 5 des Kirchengesetzes über Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz -PfStG) vom 23. November 2002 (Abl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

- (1) In der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig werden sechzehn Stellen für die Erteilung von Religionsunterricht an Schulen im Bereich der Landeskirche (Schulpfarrstellen) im Umfang von jeweils 100 % eines Dienstauftrags errichtet.
- (2) Schulpfarrstellen können auch mit mehreren Schulpfarrern oder -pfarrerinnen jeweils anteilig (25, 50, 75 % des vollen Dienstumfangs) besetzt werden.

§ 2

Inhalt des Auftrages

Die Beauftragung für die Erteilung von Religionsunterricht erfolgt im Rahmen des Gestellungsvertrags mit dem Land Niedersachsen oder des Gestellungsvertrags mit dem Land Sachsen-Anhalt. Zu den Aufgaben gehören die Erteilung von Religionsunterricht, Seelsorge im Umfeld der Schulen und Mitarbeit in der religionspädagogischen Fortbildung der Landeskirche.

§ 3

Dienst- und Fachaufsicht

Unbeschadet der Dienst- und Fachaufsicht des Landeskirchenamts und der Regelungen des jeweiligen Gestellungsvertrags über die Schulaufsicht unterstehen die Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer der unmittelbaren Dienstaufsicht der für die jeweilige Schule zuständigen Pröpstin oder Propstes.

§ 4

Dienstanweisung

Einzelheiten zur Durchführung des Auftrags, zur Dienst- und Fachaufsicht sowie die Teilnahme an Konventen sind in einer Dienstanweisung zu regeln, die das Landeskirchenamt erlässt.

§ 5

Finanzierung/Sachmittel

- (1) Schulpfarrstellen dürfen nur besetzt werden, wenn eine anteilige Refinanzierung entsprechend der Regelungen des Gestellungsvertrags mit dem Land Niedersachsen oder des Gestellungsvertrags mit dem Land Sachsen-Anhalt sichergestellt ist. Der jeweilige Unterrichtsauftrag soll mindestens zwei Drittel derjenigen Wochenstunden, die für eine staatliche Lehrkraft an der jeweiligen Schulform als wöchentliche Unterrichtsverpflichtung festgesetzt sind, umfassen.
- (2) Die Propsteien erhalten entsprechend dem jeweiligen Stellenumfang eine anteilige Sachkostenpauschale für jede besetzte Schulpfarrstelle an einer Schule in ihrem Bereich.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2004 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden die Stellen mit besonderem Auftrag gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 5 in der Kirchenverordnung über die Stellen mit besonderem Auftrag in der Fassung vom 25. Februar 1985 (Abl. S. 50), zuletzt geändert am 26. Mai 1999 (Abl. S. 117) aufgehoben.

Wolfenbüttel, den 26. August 2004

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

RS 461

**Bekanntmachung
des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen
Kommission vom 25. März 2004 über die
53. Änderung der Dienstvertragsordnung**

Die Geschäftsstelle der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat den nachstehenden Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 25. März 2004 über die 53. Änderung der Dienstvertragsordnung am 02. Juli 2004 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 90) bekannt gemacht.

Zuletzt geändert wurde die Dienstvertragsordnung durch die 52. Änderung vom 26. Januar 2004 auf Grund des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Amtsblatt 2004, S. 64).

Wolfenbüttel, den 12. Juli 2004

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

**Bekanntmachung
des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen
Kommission über die 53. Änderung der
Dienstvertragsordnung**

Hannover, den 25. Mai 2004

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 25. März 2004 über die 53. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

**53. Änderung der Dienstvertragsordnung
Vom 25. März 2004**

Auf Grund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 52), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 161), zuletzt geändert durch die 52. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 26. Januar 2004 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 26), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. In § 4b erhält die Nummer 1 folgende Fassung:

„1. § 3 Buchst. d BAT ist nicht anzuwenden.

Für die Angestellten, die Arbeiten nach § 260 SGB III oder nach den §§ 19 und 20 BSHG verrichten, gelten die Regelungen des BAT und der ergänzenden Tarifverträge mit der Maßgabe, dass die Vergütung nach § 26 BAT sowie eventuell zu zahlende Zulagen, Zuschläge und Zuwendungen bis zu der Höhe vermindert werden können, in der eine Förderung der Maßnahme erfolgt, wenn andere Mittel nicht zur Verfügung stehen.“

2. In § 23a erhält die Maßgabe folgende Fassung:

„§ 3 Abs. 1 Buchst. d MTArb ist nicht anzuwenden.

Für die Arbeiter, die Arbeiten nach § 260 SGB III oder nach den §§ 19 und 20 BSHG verrichten, gelten die Regelungen des MTArb und der ergänzenden Tarifverträge mit der Maßgabe, dass der Lohn nach § 21 MTArb sowie eventuell zu zahlende Zulagen, Zuschläge und Zuwendungen bis zu der Höhe vermindert werden können, in der eine Förderung der Maßnahme erfolgt, wenn andere Mittel nicht zur Verfügung stehen.“

3. Die Anlage 1 Sparte O wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird der Fußnotenhinweis „1)“ gestrichen.
- b) In Nummer 2 bis 4 wird der Fußnotenhinweis „2)“ gestrichen.
- c) Die Fußnoten 1 und 2 werden aufgehoben.

§ 2

Übergangsregelung zu § 1 Nummer 3

Auf die Dienstverhältnisse der Mitarbeiterinnen, die am Tag vor dem In-Kraft-Treten dieser Änderung der Dienstvertragsordnung in einem Dienstverhältnis gestanden haben und Anspruch auf eine Funktionszulage nach den Fußnoten 1 oder 2 der Anlage 1 der Dienstvertragsordnung Sparte O in der bis zum 31. März 2004 geltenden Fassung hatten, finden die Fußnoten 1 und 2 der Anlage 1 der Dienstvertragsordnung Sparte

O in der bis zum 31. März 2004 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

§ 3 In-Kraft-Treten

Es treten in Kraft:

1. § 1 Nummer 1 und 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2004,
2. § 1 Nummer 3 mit Wirkung vom 1. April 2004.

Wolfenbüttel, den 19. April 2004

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Vorsitzender

Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und der Evangelisch-reformierten Gemeinde zu Braunschweig zur Kirchensteuerverteilung

Zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und der Evangelisch-reformierten Gemeinde zu Braunschweig wurde am 30. Juni 2004 eine Vereinbarung zur Verteilung der Kirchensteuerverteilung geschlossen. Diese wird hiermit bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, 15. September 2004

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

Die **Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig** vertreten durch die Kirchenregierung
– Landeskirche –

und

die **Evangelisch-reformierte Gemeinde zu Braunschweig**
vertreten durch das Presbyterium
– Evangelisch-reformierte Gemeinde –

schließen folgende

Vereinbarung

Präambel

Gegenstand dieser Vereinbarung sind die der Evangelisch-reformierten Gemeinde Braunschweig zustehenden Kirchensteuern. Nach dem aktuellen Modus fließen die Kirchensteuern der Mitglieder der Evangelisch-reformierten Gemeinde zunächst der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zu. Die Landeskirche als Mitglied der Konföderation reicht dann den der Evangelisch-reformierten Gemeinde zustehenden Kirchensteueranteil an diese weiter. Mit der nachfolgenden Vereinbarung sollen insbesondere die Modalitäten

der Kirchensteuerverteilung rechtlich verbindlich geregelt werden.

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Landeskirche verpflichtet sich, die Ansprüche der Evangelisch-reformierten Gemeinde in gleicher Weise wie die eigenen Ansprüche gegenüber der Kirchensteuergemeinschaft der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen geltend zu machen. Sie verpflichtet sich weiterhin, die Ansprüche der Evangelisch-reformierten Gemeinde aus dem ihr von der Kirchensteuergemeinschaft zustehenden Anteil nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu befriedigen. Dabei wird die Landeskirche gegenüber der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen dafür Sorge tragen, dass bei der Errechnung des ihr zustehenden Anteils neben den eigenen Mitgliedern auch die Mitglieder der Evangelisch-reformierten Gemeinde Berücksichtigung finden.

§ 2 Verteilungsschlüssel

(1) Der Verteilungsschlüssel für den Kirchensteueranteil der Evangelisch-reformierten Gemeinde wird auf folgende Weise errechnet:

Zum Stichtag 31. Dezember 2003 wird die Anzahl der Mitglieder der Evangelisch-reformierten Gemeinde und die Anzahl der Mitglieder der Landeskirche ermittelt. Die Anzahl der Evangelisch-reformierten Gemeindeglieder wird in Bezug gesetzt zur Gesamtzahl der Mitglieder beider vertragsschließender Kirchen. Der sich daraus ergebende Berechnungsfaktor wird in Prozent bis zur zweiten Stelle nach dem Komma festgelegt und gilt für die Jahre 2004 bis 2006 als Verteilungsschlüssel.

(2) Bis zum 30. Juni 2006 sind die Mitgliederzahlen zum Stichtag 31. Dezember 2005 zu ermitteln. Der für die Jahre 2007 bis 2009 geltende Verteilungsschlüssel wird wie in Absatz 1 errechnet.

(3) Der Turnus gemäß § 2 Abs. 2 wird zukünftig weitergeführt, der Verteilungsschlüssel wird jeweils für drei Jahre bestimmt.

§ 3 Bezugsgröße, Abrechnungsverfahren

(1) Maßgebliche Bezugsgröße ist der auf die Landeskirche und die Evangelisch-reformierte Gemeinde entfallende Anteil der von der Kirchensteuergemeinschaft festgestellten Kirchensteuereinnahmen nach Abzug des Verwaltungskostenanteils für die Erhebung der Kirchensteuer durch die staatliche Finanzverwaltung. Ebenfalls finden Clearingzahlungen Berücksichtigung.

(2) Die Evangelisch-reformierte Gemeinde erhält vierteljährliche Abschlagszahlungen, die sich in ihrer Höhe an dem im Haushaltsplan der Landeskirche erwarteten Kirchensteuereinnahmen orientieren. Sobald die in Abs. 1 genannten endgültigen Zahlen vorliegen, erfolgt durch die Landeskirche eine genaue Abrechnung und es sind Nachzahlungen bzw. Erstattungen zu leisten.

§ 4

Dienstleistungspauschale

Die Landeskirche erhebt einen Pauschalbetrag in Höhe von zehn Prozent des der Evangelisch-reformierten Gemeinde zustehenden Kirchensteueranteils für ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages sowie der Wahrnehmung allgemeinkirchlicher Aufgaben, die auch der Evangelisch-reformierten Gemeinde zugute kommen und von dieser in Anspruch genommen werden.

§ 5

Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie soll das Verhältnis der Vertragsschließenden auf Dauer regeln. Glaubt eine der Vertragsparteien wegen einer erheblichen Änderung der bei Vertragsschluss bestehenden Verhältnisse an einer Bestimmung nicht festhalten zu können, erbittet sie die Aufnahme von Verhandlungen. Die andere Seite verpflichtet sich, auf einen solchen Verhandlungswunsch einzugehen.
- (2) Bleiben Verhandlungen gemäß Absatz 1 ergebnislos, so kann eine Kündigung ausgesprochen werden. Die Kündigungsfrist beträgt 36 Monate zum Jahresende. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

§ 6

Forderungsverzicht

Die Evangelisch-reformierte Gemeinde und die Landeskirche verzichten wechselseitig auf jegliche Forderungen im Zusammenhang mit der Kirchensteuererhebung für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages. Von diesem umfassenden Verzicht sind insbesondere auch Ausgleichszahlungen auf der Grundlage des Vertrages vom 12./20.10.1971 umfasst¹. Die Abrechnung für das Jahr 2003 erfolgt noch auf der bisherigen Datengrundlage bei Anwendung des Verteilungssatzes von 0,49 Prozent.

§ 7

Versorgung von Gemeindegliedern

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass sie in ihrem Verkündigungsauftrag und seelsorgerlichen Handeln auch gemeinsame Verantwortung für die in ihrem Gebiet lebenden Evangelischen haben. Die näheren Einzelheiten bleiben einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag ersetzt die Vereinbarungen der steuererhebenden Religionsgemeinschaften im niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 12./20. Oktober 1971, so weit dort die Rechtsbeziehungen zwischen den vertragsschließenden Parteien geregelt wurden. Dieser Vertrag ersetzt weiter die im Jahre 1986 vereinbarten

Berechnungsgrundlagen, die mit Schreiben vom 27. Mai 1986 vom Landeskirchenamt mitgeteilt wurden.

- (2) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2004 in Kraft.

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

L. S.

Dr. Friedrich Weber
Landesbischof

Braunschweig, den 30. Juni 2004

**Evangelisch-reformierte Gemeinde
Braunschweig
Presbyterium**

L. S.

P. Sabine Dreßler-Kromminga
(Vorsitzende des Presbyteriums)

P. Klaus Kuhlmann

Wolfgang Froben (Presbyter)

Braunschweig, den 30. Juni 2004

**Berichtigung
der Kirchenverordnung über die Veränderung der
Pfarrstelle Hedeper mit Wetzleben, Kalme und
Seinstedt in der Propstei Schöppenstedt
vom 26. April 2004**

Im Landeskirchlichen Amtsblatt vom 15. Juli 2004 wurde auf Seite 61 die genannte Kirchenverordnung veröffentlicht. In § 2 muss es „1. Mai 2004“ heißen. Wir bitten um handschriftliche Korrektur.

Wolfenbüttel, 16. Juli 2004

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

¹ Die Landeskirche vertritt die Auffassung, dass keine Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Evangelisch-reformierten Gemeinde bestehen.

Bekanntmachung über die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Wir geben hiermit die im Kirchl. Amtsbl. der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 02. Juli 2004 auf Seite 90 mitgeteilten Änderungen in der Zusammensetzung der nach dem Gemeinsamen Mitarbeitergesetz der Konföderation zu bildenden Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission bekannt.

Die letzte Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission wurde im Amtsblatt vom 15. Januar 2004, S. 40 bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, 12. Juli 2004

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 12. Mai 2004

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilungen vom 17. Oktober 2000 – Kirchl. Amtsbl. S. 202 –, vom 19. Juni 2002 – Kirchl. Amtsbl. S. 164 –, vom 10. Januar 2003 – Kirchl. Amtsbl. S. 2, vom 5. Februar 2003 – Kirchl. Amtsbl. S. 2 – und vom 26. März 2004 – Kirchl. Amtsbl. S. 26 –) hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der Dienstherrn und Anstellungsträger

Herr Superintendent Ulrich Stoebe, Hildesheim,

scheidet als stellvertretendes Mitglied aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission aus.

Der Rat beruft

Herrn Superintendent Hermann de Boer, Ronnenberg,

mit sofortiger Wirkung zum stellvertretenden Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle St. Maria Lelm mit St. Stephani Rábke und St. Georg Warberg.

Die drei Gemeinden liegen zwischen Braunschweig und Magdeburg, zwischen Harz und Heide in einem landschaftlich

schönen Gebiet, am nördlichen Elmland. Die drei Kirchen und Gemeindehäuser sind in baulich gutem Zustand. Der Pfarrsitz ist Lelm, ein großzügiges Pfarrhaus steht zur Verfügung. Zu den drei nebeneinander liegenden Dörfern gehören 1640 evangelische Gemeindeglieder. Die Kirchenvorstände arbeiten sehr gut zusammen. Gemeindeglieder und Kirchenvorstände kümmern sich um die Organisation. Kindergottesdienste und Gemeindegruppen (Frauenhilfen, Missionskreise, kirchenmusikalische Gruppen) werden von Ehrenamtlichen geleitet. Gute Kontakte zu den örtlichen Vereinen sind vorhanden. Die Kirchengemeinden wünschen sich möglichst bald eine/n Pfarrer/in mit Liebe zur Seelsorge, zum missionarischen Gemeindeaufbau und zur lebendigen Gestaltung von Gottesdiensten.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. Oktober 2004 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle Börßum-Achim-Bornum.

Der Pfarrsitz ist Börßum mit guter Infrastruktur. Die Gemeinden wünschen sich eine möglichst langfristige Zusammenarbeit. In Börßum findet wöchentlich in der Grundschule ein Schulgottesdienst statt. Es bestehen gute Kontakte zur Schule und den örtlichen Vereinen. Die Konfirmandenarbeit findet im Verbund mit benachbarten Kirchengemeinden und Pfarrverbänden statt. Es besteht ein großer Posaunenchor (ca. 40 Personen) und ein großer Gospelchor (über 50 Personen).

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Oktober 2004 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Börßum-Achim-Bornum zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle Winnigstedt mit Roklum. Im Zuge von Strukturveränderungen sind Zusammenlegungen mit anderen Kirchengemeinden geplant.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Oktober 2004 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Winnigstedt und Roklum zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle St. Petri Rünigen im Umfang von 75 % eines vollen Dienstauftrages.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Oktober 2004 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand St. Petri Rünigen zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle Grafhorst mit Danndorf.

Die Kirchengemeinde Grafhorst mit Danndorf (ca. 3000 Einwohner) sucht zum 1. März 2005 eine Pfarrerin/ einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar. Die Gemeinden haben jeweils einen eigenen Kirchenvorstand. Es handelt sich um zwei intakte Gemeinden mit diversen kirchlichen Gruppen. Die Kirchengemeinde wünscht sich von der Bewerberin/ dem Bewerber insbesondere Aufgeschlossenheit gegenüber den Gruppen, neue Ideen für die Kinder- und Jugendarbeit, Zeit für Seelsorge und eine gute Zusammenarbeit mit den Kirchenvorständen. Kindergarten und Grundschule sind am Ort.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Oktober 2004 über das Landeskirchenamt an

die Kirchenvorstände Grafhorst und Danndorf zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle St. Trinitatis Braunlage Bezirk I mit Zusatzauftrag 50 % Kurseelsorge. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. Oktober 2004 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle St. Martin Wahle mit Sophiental und Fürstenau** in Stellenteilung ab 15. August 2004 mit **Pfarrerinnen Ulrike Baehr-Zielke und Pfarrer Maic Zielke**, bisher Grafhorst.

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel** ab 01. August 2004 mit **Pfarrer Christoph Kern**, bisher Krankenhausseelsorge.

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Erteilung von Religionsunterricht an den Berufsbildenden Schulen I in Goslar** im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages ab 1. August 2004 mit **Pfarrer Michael Knotte**.

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Erteilung von Religionsunterricht an den Berufsbildenden Schulen II in Goslar** ab 1. August 2004 mit **Pfarrer Rüdiger Herzog**.

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Erteilung von Religionsunterricht an den Berufsbildenden Schulen in Braunschweig** ab 1. August 2004 mit **Pfarrer Reinhard Arnold**.

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Erteilung von Religionsunterricht am Gymnasium Kleine Burg in Braunschweig** ab 1. August 2004 mit **Pfarrerinnen Kerstin Pustoslemšek**.

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Erteilung von Religionsunterricht am Gymnasium im Schloss in Wolfenbüttel** ab 15. August 2004 mit **Pfarrerinnen Sabine Ohainski**.

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Erteilung von Religionsunterricht am Ratsgymnasium in Goslar** ab 15. August 2004 mit **Pfarrer Ralph Beims**, zusätzlich zum Zusatzauftrag Tourismus und Kircheneintrittsstelle im Umfang von 50 %.

Die **Pfarrstelle St. Ägidien Rautheim** im Umfang von 75 % eines vollen Dienstauftrages ab 1. September 2004 mit **Pfarrer Tillmann S. Mischke**, bisher dort Pfarrer auf Probe.

Die **Pfarrstelle St. Stephanus Bezirk II Schöppenstedt mit St. Marien Schöppenstedt und Samleben** in Stellenteilung mit **Pfarrerinnen Petra Wesemann und Pfarrer Frank Wesemann**, bisher dort Pfarrerinnen und Pfarrer auf Probe.

Die **Pfarrstelle St. Georg Bezirk II in Braunschweig** ab 1. September 2004 mit **Pfarrer Matthias Burghardt**, bisher dort Pfarrer auf Probe.

Die **Pfarrstelle Mariental mit Barmke** ab 1. September 2004 mit **Pfarrer Daniel Kolkmann**, bisher Pfarrer auf Probe in St. Johannis Braunschweig.

Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle Baddeckenstedt mit Oelber a. w. W. und Rhene** ab 1. Juli 2004 mit **Pfarrerinnen auf Probe Dagmar Janke**, bisher Vikarin.

Die **Pfarrstelle Lobmachersen mit Heerte** ab 1. Juli 2004 mit **Pfarrer auf Probe Jan-Matthias Flake**, bisher Vikar.

Die **Pfarrstelle St. Thomas Wolfshagen** im Umfang von 75 % eines vollen Dienstauftrages ab 1. September 2004 mit **Pastor Wolf-Ulrich Wentzel**, zusätzlich zu St. Andreas Langelsheim im Umfang von 25 %.

Die **Pfarrstelle St. Andreas Langelsheim** im Umfang von 25 % eines vollen Dienstauftrages ab 1. September 2004 mit **Pfarrerinnen Kathrin Reich**, zusätzlich zu St. Laurentius Astfeld im Umfang von 75 %.

Personalnachrichten

Landeskirchenamt

Frau Stadtoberinspektorin **Ariane Lowag-Langstein** wurde mit Wirkung vom 15. August 2004 zur Landeskirchenoberinspektorin ernannt.

Beurlaubung

Pfarrer Utz Brunotte, Naensen, wurde ab 1. August 2004 zu einem Dienst beim ELM beurlaubt.

Ruhestand

Pfarrer Herbert Westerkamp, Wolfenbüttel, ist mit Ablauf des 31. Juli 2004 in den Ruhestand getreten.

Pfarrer Herbert Erchinger, Braunschweig, ist mit Ablauf des 31. Juli 2004 in den Ruhestand getreten.

Pfarrer Eberhard Richter, Broitzem, ist mit Ablauf des 31. August 2004 in den Vorruhestand getreten.

Verstorben

Pfarrer i. R. Manfred Meitzner ist am 29. Juni 2004 verstorben.

Wolfenbüttel, 15. September 2004

Landeskirchenamt

Müller

Die Ev.-Luth. Kirche in Bayern hat uns gebeten, auf folgendes hinzuweisen:

Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2005

Die Ev.-Luth. Kirche in Bayern bietet Pfarrerinnen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 85 vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volkscirchlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Bei Übernahme eines solchen Dienstes werden die Fahrtkosten (DB günstigster Tarif) erstattet, ein Zuschuss zur Unterkunft gewährt (bei Familien, die mit am Einsatzort sind: kostenlose Ferienwohnhung bei Stellen der Gruppe I u. II) und – je nach Stelle – eine Aufwandsentschädigung von 266 € bis 336 € gezahlt.

Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Die Ausschreibung der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse: Landeskirchenamt München, Referat C1.1, Kirchenrat Steinbauer, Postfach 20 07 51, 80007 München, Fax (089) 54 91 63 67. Bewerbungen müssen spätestens am 19. November 2004 vorliegen.

Wolfenbüttel, 15. September 2004

Landeskirchenamt

Müller
